



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 14. März 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

das im **Grundbuch von Trebitz Blatt 782** eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|------------------------------------|----------------------|
| 5 | Trebitz | 4 | 334 | Wohnbaufläche, Pfeffermühlweg 1 | 1309 |

Objektbeschreibung: Grundstück mit Einfamilienhaus [2016 in Winkelform freistehend errichtet; EG, ohne DG-Ausbau, nicht unterkellert, ca. 131 m² Wohnfläche] und Neben- [Garage (Baujahr 2019, eingeschossig mit Flachdach, 1 Pkw-Stellplatz u. Abstellfläche, Holzfachwerk mit Ziegelsteinausfachung bzw. Mauerwerksbau), Garten/-Gerätehaus (eingeschossige Holzkonstruktion)] sowie Außenanlagen

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.02.2024 in das Grundbuch eingetragen. Als Zeitpunkt der 1. Beschlagnahme gilt der 12.02.2024.

Verkehrswert: 240.000,00 € zuzüglich 1.000,00 € Zubehörzeitwert,
insgesamt 241.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de